

# Förderrichtlinien

## Präambel

Merck Finck Privatbankiers AG hat 2007 eine Stiftung ins Leben gerufen, um sich gemeinsam mit den Kunden unter dem starken Leitmotiv „Werte bewahren - Zukunft gestalten“ für ausgewählte Förderzwecke zu engagieren.

Mit der Merck Finck Stiftung möchten wir die Gesellschaft in Deutschland bei der Weiterentwicklung wichtiger Zukunftsfelder unterstützen.

Deshalb legen wir bei der Bereitstellung von Fördermitteln besonderen Wert auf Bereiche, die dafür maßgeblich sind.

## § 1 Art und Gegenstand der Förderung

- (1) Die Merck Finck Stiftung unterstützt im Sinne ihrer Stiftungszwecke Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen von in Deutschland als gemeinnützig anerkannten Organisationen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung sowie Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Bei der Förderung gemäß Absatz (1) wird ein Betrag erstattet, der höchstens der Höhe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens abzüglich öffentlicher Zuwendungen und weiterer Fördermittel entspricht.

## § 2 Zuwendungsempfänger und Förderverfahren

- (1) Zuwendungsempfänger können alle in Deutschland als gemeinnützig anerkannte Organisationen sein.
- (2) Über die Vereinbarkeit eines Antragstellers mit den in den Stiftungszwecken genannten Zielgruppen befindet im Zweifel der Stiftungsvorstand.
- (3) Der Zuwendungsempfänger sollte an geeigneter Stelle - zum Beispiel auf Plakaten, Ausschreibungen und Dokumentationen - auf die Förderung durch die Merck Finck Stiftung hinweisen und hierfür die Wort-Bild-Marke der Merck Finck Stiftung ohne besondere Hervorhebung verwenden, die dem Zuwendungsempfänger mit einer zeitlichen Befristung für die geförderte Maßnahme unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat der Merck Finck Stiftung einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Bankkonto des Zuwendungsempfängers oder in begründeten Ausnahmefällen auf ein entsprechendes Treuhandkonto.
- (6) Die Merck Finck Stiftung ist aus wichtigem Grunde zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung der Mittel berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Zuwendungsempfänger die beantragten Gelder nicht in voller Höhe benötigt hat.

### **§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Zuwendungsempfänger muss der Merck Finck Stiftung einen aktuellen Freistellungsbescheid oder einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorlegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass das einzelne Vorhaben in einem Projektantrag dargelegt werden muss.
- (3) Der Projektantrag muss die Intention und die Ziele des Vorhabens deutlich werden lassen sowie eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht.
- (4) Über den Projektantrag entscheidet der Stiftungsvorstand in beschlussfassenden Sitzungen. Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Wird einem Zuwendungsempfänger eine Förderung gewährt, so erhält dieser nach Beschlussfassung eine Förderzusage.
- (6) Wird der Projektantrag abgelehnt, erhält der Antragsteller eine Absage, welche keiner Begründung bedarf.

### **§ 4 Nachweisführung und eidesstattliche Versicherung**

- (1) Spätestens vier Wochen nach Abschluss des geförderten Vorhabens reicht der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis bei der Merck Finck Stiftung ein.
- (2) Zum Verwendungsnachweis gehören
  - a. die Dokumentation des geförderten Projektes oder der Maßnahme einschließlich etwaiger Presseberichte sowie druckfähige Fotos (falls vorhanden).
  - b. zudem wird vom Antragsteller bestätigt, dass er bereit ist, bestehende Nutzungsrechte der Bilder auf die Merck Finck Stiftung zu übertragen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger bewahrt die Originalbelege ordnungsgemäß auf, die sich mindestens auf die Höhe der durch die Merck Finck Stiftung gewährten Förderung beziehen. Er hält sie für zehn Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises für eine etwaige Einsichtnahme durch die Merck Finck Stiftung bereit.
- (4) Der Zuwendungsempfänger muss der Merck Finck Stiftung versichern, dass die Fördernotwendigkeit gegeben ist. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Zuwendungsempfänger keine staatlichen oder andere Hilfen erhalten hat.

### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

Über Änderungen dieser Förderrichtlinie beschließt der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

München, 1. Januar 2018